

EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

GEMEINDEORDNUNG

Inkraftsetzung ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis	1
A Organisation	2
§ 1 Zielsetzungen	2
§ 2 Organisationstyp	2
§ 3 Behördenorganisation	2
B Wahl der Behörden und Kommissionen	3
§ 4 Wahlorgane	3
§ 5 Verfahren bei Urnenwahl	3
§ 6 Stille Wahl	3
C Finanzaufgaben	3
§ 7 Sondervorlagen	3
§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	4
D Schlussbestimmungen	4
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 10 Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg beschliesst folgendes Reglement, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A Organisation

§ 1 Zielsetzungen

Die Einwohnergemeinde Burg lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gemeindeautonomie von folgenden Grundsätzen leiten:

- a Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- b Sie schützt Menschen jeden Alters und Herkunft.
- c Sie geht verantwortungsvoll mit Ressourcen wie Natur und Finanzen um.
- d Sie setzt sich für den Tierschutz ein.
- e Sie unterstützt Bildung, Kultur und Sport.
- f Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente und kostenbewusste Aufgabenerfüllung.
- g Behörden und Verwaltung betreiben eine offene Informationspolitik.

§ 2 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Burg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 3 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern.
- b Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.
- c Geschäfts- und Rechnungsprüfungsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

Weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen können durch den Gemeinderat und/oder Reglemente eingesetzt werden.

B Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 4 Wahlorgane

¹An der **Urne** werden gewählt:

- a Gemeinderat.
- b Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.

²Durch die **Gemeindeversammlung** werden gewählt:

- a Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

³Durch den **Gemeinderat** werden gewählt:

- a Die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Burg, Dittingen, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen. (§ 34 in Verb. mit § 92 GemG)
- b Wahlbüro.
- c Ständige und nicht ständige Kommissionen.

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

§ 6 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die stille Wahl möglich.

C Finanzaufgaben

§ 7 Sondervorlagen (§ 159 Gemeindegesetz)

¹Unter Vorbehalt auf Absatz 2 sind ungebundene einmalige sowie ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Nachfolgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a Ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50,000.
- b Ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10,000 pro Jahr.

8 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (§ 160 Gemeindegesetz)

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a Ungebundene Ausgaben: CHF 10,000 für Einzelausgaben. CHF 30,000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: CHF 50,000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Burg vom 5. Juni 2012 wird aufgehoben. Aufhebung Schulrat rückwirkend per 31. Juli 2013, Aufhebung Sozialhilfebehörde per 31.12.2013.

§ 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.2014 in Kraft.

Burg i.L., 10. Dezember 2013

GEMEINDERAT BURG i.L.

Gemeindepräsident
Dieter Merz



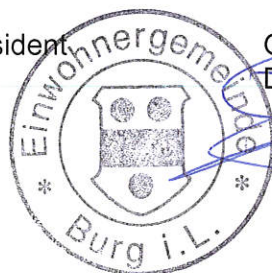
Gemeindeschreiberin
Doris Stuker



Annahme Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014

GEMEINDERAT BURG i.L.

Gemeindepräsident
Dieter Merz



Gemeindeschreiberin
Doris Stuker



Regierungsrat-Entscheid Nr. 1129 vom 12. August 2014

Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2013 der Einwohnergemeinde Burg i.L. wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.